

Die Rückkehr nach Galizien.

Außer den im Auftrage vom 20. Juli 1915 für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegebenen Bezirke Galiziens, werden noch folgende Bezirke freigegeben: Lancut, Nisko, Tarnobrzeg.

Die Flüchtlinge, die bei Kriegsausbruch in einem dieser Bezirke ihren ständigen Wohnsitz hatten, und nicht arbeitsunfähig und gleichzeitig erwerbs-, beziehungsweise subsistenzlos sind, werden aufgefordert, dahin zurückzukehren.

Für die Rückkehr in diese Bezirke gelten folgende Grundsätze:

1. Jeder Flüchtling, der in einem der vorerwähnten Bezirke seinen ständigen Wohnsitz hatte, erhält, wenn kein Hindernis bezüglich seiner Person in der obervähnten oder in staatspolizeilicher Hinsicht vorliegt, über seinen Antrag von der Wiener Polizeidirektion die für die Heimreise in das Etappengebiet erforderliche Legitimation zur Benützung kriegsfahrplanmäßiger Züge.

2. Jene Personen, die im Genusse der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen, erhalten von jener Stelle, welche bisher die Unterstützung ausbezahlt hat, somit entweder von der Zentralstelle für Kriegsfürsorge, 2. Bezirk, Firlusgasse Nr. 5, oder dem Wiener Hilfskomitee für Kriegsfürsorge oder vom ukrainischen Hilfskomitee Freifahrtsempfehlungen und die Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten vollständig mittelloser Flüchtlinge. Die nicht in staatlicher Unterstützung stehenden, jedoch vollständig mittellosen Flüchtlinge erhalten diese Empfehlungen von der Polizeidirektion in Wien. Die Freifahrtsempfehlungen für die Strecken der königlich ungarischen Staatsbahnen werden für die seitens der Zentralstelle für Kriegsfürsorge Unterstützten von dieser, für alle anderen in Wien weilenden Flüchtlinge von der Polizeidirektion ausgestellt.

3. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge erhalten nach ihrer Rückkehr in ihren vor der Abreise aus Galizien daselbst innegehabten Wohnsitz durch vier Wochen im Wege der dortigen politischen Bezirks-, beziehungsweise landesfürsüchlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstützung gegen Vorweisung einer von der Wiener Polizeidirektion ausgestellten speziellen Bestätigung des Bezuges dieser Unterstützung fortbezahlt.

Der Begünstigung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien werden die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle im gemeinsamen Familienverbande lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus den angegebenen Bezirken stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam in ihre engere Heimat zurückkehren, und daß sie bis längstens 4. September 1915 die Heimreise antreten, beziehungsweise sich bis längstens 11. September 1915 bei der zuständigen l. l. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise landesfürsüchlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes in Galizien als zurückgekehrt melden. Weiter haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Blattern geimpft worden sind. Die näheren Aufklärungen über die Fahrt- und Frachtbegünstigungen werden die Flüchtlinge seitens der Wiener Polizeidirektion erhalten. Jene Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch ihren Wohnsitz in einem der eingangs genannten Bezirke innehatten und dieser Aufforderung zur Rückkehr nicht innerhalb der angegebenen Frist Folge leisten, verlieren einerseits für die spätere Rückkehr die Begünstigung der freien Fahrt und der gebührenfreien Effektenbeförderung, andererseits die weitere staatliche Flüchtlingsunterstützung, die längstens drei Wochen vom Tage dieser Kundmachung eingestellt wird.

Die Freigabe weiterer Bezirke Galiziens sowie der Bukowina für die Rückkehr wird fallweise kundgemacht werden.

Für die außerhalb Wiens im Kronlande Niederösterreich sich aufhaltenden Flüchtlinge sind analoge Bestimmungen ergangen, mit deren Durchführung die politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise die l. l. Barackenverwaltungen betraut sind.